

Gesetz, mit dem die Wiener Stadtverfassung geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Die Wiener Stadtverfassung, LGBl. Nr. 28/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. xx/2013, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 52 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Kein Mitglied des Ausschusses darf innerhalb eines Kalenderjahres mehr als zwei Verlangen nach Einberufung einer Sitzung des Ausschusses stellen.“

2. § 66d lautet:

„Vorsitz

§ 66d. Jeder Ausschuss wählt auf Vorschlag der stärksten wahlwerbenden Partei des Ausschusses aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter des Vorsitzenden, wovon der eine Stellvertreter von der stärksten und der andere von der zweitstärksten wahlwerbenden Partei des Ausschusses vorzuschlagen ist. Diese Wahlen sind auf die Dauer von fünf Jahren unter sinngemäßer Anwendung des § 99 der Wiener Gemeindewahlordnung 1996 durchzuführen. Der Bezirksvorsteher ist zum Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter nicht wählbar.“

3. *In § 103 Abs. 1 erster Satz wird das Wort „Finanzausschuß“ durch das Wort „Finanzausschuss“ ersetzt.*

4. *In § 103 Abs. 1 Z 1 wird das Wort „Kindertagesheime“ durch das Wort „Kindergärten“ ersetzt.*

5. *In § 103 Abs. 1 Z 3 wird nach dem Klammerausdruck „(§ 71)“ die Wortfolge „oder der Wiener Stadtwerke Holding AG“ eingefügt.*

6. *In § 103 Abs. 1 Z 11 wird nach dem Wort „Pensionistenklubs“ die Wortfolge „und Seniorentreffs“ eingefügt und das Wort „Abschluß“ durch das Wort „Abschluss“ ersetzt.*

7. § 103 Abs. 1 Z 12 bis 15 lauten:

„12. bauliche Instandhaltung der Räumlichkeiten, in denen die Bezirksvorsteher untergebracht sind, einschließlich des Festsaaes;

13. Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Räumlichkeiten der Bezirksvorsteher und deren Instandhaltung sowie Anschaffung von sonstigen Büroausstattungsgegenständen, die über die Standardausstattung hinausgehen, inklusive Folgekosten;

14. Instandhaltung der unbebauten Marktflächen und der städtischen Objekte auf den gemäß § 2 Z 2 in der Anlage II der Marktordnung 2006, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 22/2006, in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen ständigen Detailmärkten mit Ausnahme des Meiselmarktes;

15. Abfallentsorgung sowie Reinigung und winterliche Betreuung der unbebauten Marktflächen auf den in der Marktordnung 2006, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 22/2006, in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Märkten mit Ausnahme des Großmarktes Wien, des Meiselmarktes und der Anlassmärkte;“

8. § 103 Abs. 1 Z 16 und 17 entfallen.

9. § 103 Abs. 1 Z 19 lautet:

„19. Errichtung von städtischen Bedürfnisanstalten, ausgenommen Bedürfnisanstalten in Fußgängerpassagen, auf der Donauinsel, auf dem rechten und linken Donaudamm sowie die Anlagen am Großmarkt Wien.“

10. § 103 Abs. 1 Z 20 lautet:

„20. Betrieb der städtischen Bedürfnisanstalten, ausgenommen Bedürfnisanstalten auf der Donauinsel, auf dem rechten und linken Donaudamm sowie die Anlagen am Großmarkt Wien.“

11. In § 103 Abs. 1 Z 24 wird das Wort „Kinderfreibäder“ durch das Wort „Familienbäder“ ersetzt.

12. In § 103 Abs. 1 Z 25 wird die Wortfolge „Warm- und Volksbäder“ durch das Wort „Saunabäder“ ersetzt.

13. § 103 Abs. 3 Z 3 lautet:

„3. die Genehmigung von Ausgaben, soweit hierfür nicht der Finanzausschuss der Bezirksvertretung oder der Bezirksvorsteher zuständig ist.“

14. In § 103 Abs. 4 und Abs. 7 wird jeweils das Wort „Finanzausschuß“ durch das Wort „Finanzausschuss“ ersetzt.

15. § 103 Abs. 4 Z 1 lautet:

„1. die Genehmigung von einmaligen Ausgaben, die höher als 35 vH des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e sind, jedoch den Wert nach § 88 Abs. 1 lit. e nicht übersteigen und die Genehmigung von Ausgaben bis zum Wert nach § 88 Abs. 1 lit. e, wenn für diese zumindest noch in einem der folgenden Jahre Mittel sicherzustellen sind;“

16. In § 103 Abs. 4 Z 2 wird nach dem Klammersausdruck „(Arbeiten und Lieferungen)“ der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und die Wortfolge „die 70 vH des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e übersteigen;“ angefügt.

17. In § 103 Abs. 4 Z 3 wird nach dem Wort „Ansatzes“ die Wortfolge „oder einem anderen Ansatz derselben anordnungsbefugten Dienststelle“ eingefügt.

18. Nach § 103 Abs. 4 Z 3a wird folgende Z 3b eingefügt:

„3b. die Genehmigung von Überschreitungen, soweit für deren Bedeckung ein Vorgriff getätigt werden muss, der nicht höher als 35 vH des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e ist. § 103c Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.“

19. § 103 Abs. 5 lautet:

„(5) Dem Bezirksvorsteher obliegt in den in Abs.1 bezeichneten Angelegenheiten die Genehmigung von einmaligen Ausgaben, die 35 vH des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e nicht übersteigen, sofern diese Ausgaben im laufenden Jahr getätigt werden.“

20. Nach § 103 Abs. 6 wird folgender Abs. 6a eingefügt:

„(6a) Die Genehmigung der Vergaben von Leistungen (Arbeiten und Lieferungen), die 70 vH des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e nicht übersteigen, obliegt dem Magistrat. Der Bezirksvorsteher des berührten Bezirkes ist über diese Vergaben zu informieren.“

21. *§ 103g Abs. 1 Z 5 lautet:*

„5. Vorschläge für die Standorte der Pensionistenklubs und Seniorentreffs;“

22. *In § 103g Abs. 1 Z 11 und 18 wird jeweils das Wort „Kindertagesheimen“ durch das Wort „Kindergärten“ ersetzt.*

23. *In § 103g Abs. 1 Z 13 wird die Wortfolge „Marktplätzen und Markthallen“ durch das Wort „Märkten“ ersetzt.*

24. *§ 103g Abs. 1 Z 21 entfällt.*

25. *In § 103g Abs. 1 Z 23 wird das Wort „Kinderfreibädern“ durch das Wort „Familienbädern“ ersetzt.*

26. In § 103g Abs. 1 Z 24 wird die Wortfolge „Volks- und Warmbädern“ durch das Wort „Saunabädern“ ersetzt.

27. In § 103h Abs. 1 Z 7 wird nach dem Wort „Pensionistenklubs“ die Wortfolge „und Seniorentreffs“ angefügt.

28. § 103h Abs. 1 Z 17 entfällt.

29. § 103h Abs. 1 Z 33 lautet:

„33. Mitwirkung bei der Errichtung, Verlegung und Auflassung von Märkten gemäß § 2 Z 6, 7 und 9 der Marktordnung 2006, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 22/2006, in der jeweils geltenden Fassung;“

30. In § 103h Abs. 1 Z 33 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und werden folgende Ziffern 34 und 35 angefügt:

„34. Mitwirkung bei der Entscheidung der Vermietung von Räumlichkeiten in Objekten, in denen die Bezirksvorsteher untergebracht sind;

35. Nutzung des Festsaales in jenen Objekten, in denen die Bezirksvorsteher untergebracht sind.“

Artikel II

(1) Art. I Z 1, 3 bis 6, 8, 11, 12, 14, 21 bis 29 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Art. I Z 2 tritt mit Beginn der auf die laufende Funktionsperiode der Bezirksvertretung nächstfolgenden Funktionsperiode in Kraft.

(3) Art. I Z 7, 9, 10, 13, 15 bis 20 und 30 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Wiener Stadtverfassung geändert wird

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Angleichung der Bestimmung über die Einberufung von Sitzungen der Gemeinderatsausschüsse an die für die Einberufung von Sitzungen des Gemeinderates geltende Rechtslage dahingehend, dass von jedem Ausschussmitglied innerhalb eines Kalenderjahres nicht mehr als zwei Verlangen nach Einberufung einer Sitzung des Ausschusses gestellt werden können.

Anpassung der Bestimmungen der Wiener Stadtverfassung über die Wahl der bzw. des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreter eines Ausschusses/einer Kommission der Bezirksvertretung an die Wahl der bzw. des Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreter einer Bezirksvertretung. Der Bezirksvorsteher soll jedoch entsprechend der geltenden Rechtslage auch weiterhin nicht zum Vorsitzenden des Ausschusses oder dessen Stellvertreter gewählt werden können.

Schaffung der rechtlichen Grundlagen zur Verwirklichung einer modernen Immobilienstrategie durch Rückführung der Aufwendungen für die bauliche Instandhaltung *sowie für die Energiekosten der Amtsgebäude*, in denen die magistratischen Bezirksämter und die Bezirksvorsteher untergebracht sind, ausgenommen der Aufwendungen für die bauliche Instandhaltung der *Räumlichkeiten*, in denen die Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher untergebracht sind, einschließlich des Festsaales, in das Zentralbudget.

Verringerung des Administrativaufwandes und Verminderung des zeitlichen Aufwandes für sachliche Genehmigungen durch Konzentration der Kompetenzen beim Finanzausschuss der Bezirksvertretung; raschere Abwicklung von Vergaben durch Schaffung einer Magistratskompetenz für Vergaben bis zur Höhe 70 vH des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e WStV für mehrjährige Ausgaben (Sachkredit).

Übernahme der Kosten des Betriebes der Bedürfnisanstalten in U-Bahnstationen durch die Wiener Linien.

Anpassungen von Bestimmungen der Wiener Stadtverfassung an Organisations- und Gesetzänderungen sowie an geänderte Bezeichnungen.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Synergieeffekte durch die Übernahme des Betriebes der Bedürfnisanstalten in U-Bahnstationen durch die Wiener Linien;

Verlagerung finanzieller Mittel vom Bezirks- in das Zentralbudget durch Rückführung der baulichen Instandhaltung und der Energiekosten der Amtshäuser in das Zentralbudget.

Für den Bund und andere Gebietskörperschaften entstehen keine Kosten

Auswirkungen auf die Bezirke:

Verringerung der Bezirkskompetenzen durch Herausnahme der Kompetenzen über die Verwendung von Haushaltsmitteln für die bauliche Instandhaltung und für die Energiekosten der Amtshäuser aus den Aufgaben der Bezirke und durch Schaffung einer Magistratskompetenz für Vergaben bis zur Höhe 70 vH des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e WStV; Verschiebung von Kompetenzen zwischen den Bezirksorganen; Konzentration der Kompetenzen zur Genehmigung von Ausgaben und Überschreitungen beim Finanzausschuss der Bezirksvertretung.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:
Keine

- Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:
Keine

- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgeschlagenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechtes

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Wiener Stadtverfassung geändert wird

I. Allgemeiner Teil

Vom Gemeinderat wurde am 19. Dezember 2008 beschlossen, innerhalb von fünf Jahren eine Evaluierung der Bezirksbudgetmittel durchzuführen. Anlässlich dieser im Herbst 2012 durchgeführten Evaluierung wurden auch die Entscheidungsrechte im Rahmen des dezentralisierten Budgetvollzugs im Hinblick auf die Gewährleistung der Einheitlichkeit der Stadt analysiert. Im Rahmen der Evaluierung wurde unter anderem Folgendes festgestellt:

Die Dezentralisierung der Amtshäuser steht einer einheitlichen Gestaltung dieser Gebäude entgegen, ist mit einer modernen Immobilienstrategie nicht vereinbar und führt auch aus Effizienzgesichtspunkten zu Nachteilen.

Die derzeitige Vergabep Praxis von Leistungen (Arbeiten und Lieferungen) führt zu einem erhöhten Administrativaufwand in den Magistratsdienststellen und Bezirken. Zusätzlich kann es auf Grund der Sitzungstermine der Bezirksvertretungen und der Finanzausschüsse zu zeitlichen Verzögerungen in der Abwicklung kommen.

Anknüpfend an die Ergebnisse der Evaluierung werden nun eine Reihe von Änderungen der Wiener Stadtverfassung - WStV vorgeschlagen.

Betreffend die Bestellung der Bezirksorgane soll die Wahl der bzw. des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreter eines Ausschusses oder einer Kommission der Bezirksvertretung an die Wahl der bzw. des Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreter einer Bezirksvertretung angepasst werden. Der Bezirksvorsteher soll jedoch entsprechend der geltenden Rechtslage auch weiterhin nicht zum Vorsitzenden des Ausschusses oder dessen Stellvertreter gewählt werden können.

Bezüglich der Kompetenzen der Bezirksorgane sowie der Kompetenzen des Magistrats werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

Die bauliche Instandhaltung und die Bestreitung der Energiekosten der Amtsgebäude, in denen die magistratischen Bezirksämter sowie Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher untergebracht sind, soll lediglich in das Zentralbudget rückgeführt werden. Von diesen Amtsgebäuden soll lediglich die bauliche Instandhaltung der Räumlichkeiten, in denen die Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher untergebracht sind, einschließlich des Festsaals, weiterhin in das Bezirksbudget fallen. Im Gegenzug dafür erhalten die Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher ein Mitwirkungsrecht bei der Vermietung der Räumlichkeiten in Objekten, in denen die Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher untergebracht sind. Weiters werden die Kompetenzen des Finanzausschusses der Bezirksvertretung erweitert. Dieser soll neben der derzeitigen Zuständigkeit für einmalige Ausgaben in der Höhe von 35 vH des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e WStV bis zum vollen Basiswert (2013: EUR 321.000,--) auch Ausgaben bis zum Basiswert, für die noch in einem der folgenden Jahre Mittel sicherzustellen sind, genehmigen.

Der Magistrat soll im Bereich der Dezentralisierung die Kompetenz erhalten, die Vergabe von Leistungen (Arbeiten und Lieferungen), die 70 vH des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e WStV nicht übersteigen, ohne Genehmigung der Bezirksorgane durchzuführen; diesbezüglich wird der Bezirksvorsteherin bzw. dem Bezirksvorsteher ein Informationsrecht eingeräumt.

Der Betrieb der Bedürfnisanstalten in U-Bahnstationen ist durch die Wiener Linien wahrzunehmen. Da sich die WC-Anlagen in den U-Bahnstationen im Eigentum der Wiener Linien GmbH & Co KG befinden und somit Serviceeinrichtungen einer nunmehr privaten Unternehmung darstellen, sind die WC-Anlagen nicht als städtische Bedürfnisanstalten im Sinne der WStV zu qualifizieren (Kontrollamtsbericht KA III-48-1/05).

Ein weiterer Anpassungsbedarf ergibt sich auf Grund von Organisationsänderungen (Ausgliederung der städtischen Friedhöfe) und Gesetzes- und Ordnungsänderungen (Geschworenen- und Schöffengesetz 1990, Marktordnung 2006) sowie auf Grund geänderter terminologischer Bezeichnungen.

Zudem sieht der Entwurf die Angleichung der Bestimmung über die Einberufung von Sitzungen der Gemeinderatsausschüsse an die für die Einberufung von Sitzungen des Gemeinderates geltende Rechtslage dahingehend vor, dass von jedem Ausschussmitglied innerhalb eines Kalenderjahres nicht mehr als zwei Verlangen nach Einberufung einer Sitzung des Ausschusses gestellt werden können.

In finanzieller Hinsicht ist anzumerken: Mit Übernahme des Betriebes der städtischen Bedürfnisanstalten in U-Bahnstationen durch die Wiener Linien werden auch die hierfür vorgesehenen Bezirksbudgetmittel (im Jahr 2014 sind dies EUR 961.000,-) übertragen. Ebenso werden mit der Übertragung der baulichen Instandhaltung der Amtsgebäude in die Kompetenz des Magistrates die für diese Aufgabe vorgesehenen Bezirksbudgetmittel (für das Jahr 2014 bedeutet dies eine Reduktion der Bezirksmittel um EUR 3,9 Millionen) in das Zentralbudget transferiert. Insgesamt werden daher die Bezirksbudgetmittel um ca. EUR 4,8 Millionen gekürzt.

Die Schaffung einer Magistratskompetenz für die Genehmigung von Vergaben bis zu 70 vH des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e WStV verringert den Administrativaufwand und beschleunigt das Vergabeverfahren. Dieser Aufwand lässt sich, da er von der Anzahl der jährlichen Vergaben abhängt, nicht näher quantifizieren.

Für den Bund und andere Gebietskörperschaften entstehen keine Kosten.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 52 Abs. 1 letzter Satz):

Zur Gewährleistung einer effizienten und ökonomischen Arbeitsweise der Gemeinderatsausschüsse soll die Anzahl der Verlangen auf Einberufung einer Sitzung des Ausschusses dahingehend beschränkt werden, dass von jedem Ausschussmitglied innerhalb eines Kalenderjahres nicht mehr als zwei Verlangen nach Einberufung einer Sitzung des Ausschusses gestellt werden können.

Zu Art. I Z 2 (§ 66d):

Die Bestimmung über die Wahl der bzw. des Vorsitzenden und deren bzw. dessen StellvertreterInnen eines Ausschusses/einer Kommission soll der Bestimmung über

die Wahl der bzw. des Vorsitzenden sowie der bzw. dessen StellvertreterInnen einer Bezirksvertretung angepasst werden. Der Bezirksvorsteher soll jedoch entsprechend der geltenden Rechtslage auch weiterhin nicht zum Vorsitzenden des Ausschusses oder dessen Stellvertreter gewählt werden können.

Zu Art. I Z 5 (§ 103 Abs. 1 Z 3):

Die vorgeschlagene Änderung dient der Klarstellung. Die Verwaltung der Haushaltsmittel in diesen Angelegenheiten war - soweit die Projekte in die Zuständigkeit des Konzerns Wiener Stadtwerke Holding AG (z. B. sohin auch in die Zuständigkeit der WIENER LINIEN GmbH, Wien Energie GmbH etc.) fallen - auch bereits bisher von der Zuständigkeit der Bezirksvertretung, des Finanzausschusses der Bezirksvertretung und der Bezirksvorsteherin bzw. des Bezirksvorstehers ausgenommen, da es sich hierbei nicht um Verwaltung in Angelegenheiten der Gemeinde handelt. Der Begriff Unternehmungen erfasst nur die Unternehmungen im Sinne des § 71 WStV; das sind derzeit der Wiener Krankenanstaltenverbund (KAV), Wiener Wohnen und Wien Kanal.

Zu Art. I Z 6 (§ 103 Abs. 1 Z 11):

Unter Pensionistenklubs und Seniorentreffs sind Einrichtungen der Stadt Wien und solche, die von Rechtsträgern der Stadt Wien verwaltet werden, zu verstehen.

Zu Art. I Z 7 (§ 103 Abs. 1 Z 12 und 13):

Gemäß § 103 Abs. 1 Z 12 sollen die Kosten für die bauliche Instandhaltung der Amtsgebäude, in denen die magistratischen Bezirksämter und die Bezirksvorsteherinnen bzw. Bezirksvorsteher untergebracht sind, sowie die Energiekosten dieser Einrichtungen nicht mehr in das Bezirksbudget fallen. Diese Kosten sollen in Hinkunft dem Gesamtbudget der Gemeinde Wien zugeordnet werden.

Die Kosten der baulichen Instandhaltung (mit Ausnahme der IKT - Versorgung ohne Endgeräte) im Inneren der Räumlichkeiten, in denen die Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher untergebracht sind, einschließlich des Festsaales sind weiterhin den Bezirksbudgets zugeordnet. Demnach sind die Bezirke etwa für das Ausmalen, die Beleuchtung, die Veränderungen der Raumsituation (Türen und Wände versetzen), die Installation von Steckdosen etc. jener Räume zuständig, die den Bezirks-

vorsteherinnen und Bezirksvorstehern zugeordnet sind. Ebenso sind der Festsaal samt Nebenräume sowie die mit dem Betrieb der Festsaaes verbundenen Aufwendungen (z.B. technische Anlagen, wie z.B. Tonanlagen, etc. inklusive deren Wartung bzw. Erneuerung) aus dem Bezirksbudget zu bedecken. Demgegenüber ist im Zentralbudget beispielsweise für den etwaigen Fenstertausch und die Erneuerung von Steigleitungen Vorsorge zu treffen.

Nach der vorgeschlagenen Bestimmung des § 103 Abs. 1 Z 13 soll die Anschaffung von Büroausstattungsgegenständen, die über die Standardausstattung hinausgehen (inklusive den Folgekosten), ebenso in den Kompetenzbereich der Bezirke fallen (vgl. dazu Erlass des Herrn Magistratsdirektors vom 8. Februar 2008, MDS-K-338/08 und das Organisationshandbuch der MD-Bereichsleitung Dezentralisierung).

Zu Art. I Z 7 (§ 103 Abs. 1 Z 14 und 15):

Diese Bestimmung dient der Anpassung an die Verordnung des Magistrats der Stadt Wien, mit der eine Marktordnung erlassen wird (Marktordnung 2006).

Zu Art. I Z 8 (§ 103 Abs. 1 Z 16 und 17):

Da die städtischen Friedhöfe mit 1. Jänner 2009 ausgegliedert wurden und die Friedhöfe Wien GmbH als Teilunternehmen der Wiener Stadtwerke Holding AG gegründet wurde, haben die genannten Bestimmungen zu entfallen.

Zu Art. I Z 9 und 10 (§ 103 Abs. 1 Z 19 und 20):

Die bisher in der Bestimmung des § 103 Abs. 1 Z 19 enthaltene Wendung „und U-Bahnstationen“ kann entfallen. Die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Bedürfnisanstalten auf der Donauinsel, auf dem linken und rechten Donaudamm sowie hinsichtlich der Anlagen am Großmarkt Wien (Anmerkung: dabei handelt es sich derzeit nur um den „Großgrünmarkt Inzersdorf“) werden künftig nicht mehr über das Bezirksbudget bedeckt. Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu Art. I Z 13 bis 19 (§ 103 Abs. 3 bis 5):

Der Finanzausschuss der Bezirksvertretung soll mehr Kompetenzen erhalten. Somit ändert sich der Verwaltungsablauf bei der Genehmigung von Überschreitungen.

Da die Finanzausschüsse in den Bezirken öfter zusammentreten als die Bezirksvertretungen, sollen ihre Zuständigkeiten erweitert werden, um den zeitlichen Ablauf zwischen der Antragstellung und der Genehmigung wesentlich zu verkürzen.

Mit der in § 103 Abs. 3 Z 3 vorgenommenen Änderung soll der Bezirksvertretung - analog der Bestimmung des § 103 Abs. 3 Z 5 - die „Generalkompetenz“ zukommen. Danach ist die Bezirksvertretung zuständig, „soweit hiefür nicht der Finanzausschuss der Bezirksvertretung oder der Bezirksvorsteher zuständig ist“.

Die in § 103 Abs. 4 Z 1 vorgeschlagenen Ergänzungen sollen dem Umstand Rechnung tragen, dass der Finanzausschuss der Bezirksvertretung mehr Kompetenz erhält. Somit ändert sich der Ablauf bei der Genehmigung von mehrjährigen Ausgaben.

Gemäß § 103 Abs. 4 Z 2 soll dem Magistrat der Stadt Wien die Vergabekompetenz bis zu 70 vH des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e WStV (2013: EUR 224.700,-) zukommen. Der Finanzausschuss der Bezirksvertretung ist weiterhin für die Vergabegenehmigung über dem Wert 70 vH des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e WStV zuständig.

Die Magistratsabteilungen 13, 28 und 48 haben zwei Ansätze im Bezirksbudget zu betreuen. Der Finanzausschuss der Bezirksvertretung ist auch für die Genehmigungen von Überschreitungen zuständig, wenn diese in Minderausgaben auf einer anderen Post eines anderen Ansatzes derselben anordnungsbefugten Dienststelle bedeckt werden (§ 103 Abs. 4 Z 3).

Der Finanzausschuss der Bezirksvertretung soll künftig auch für die Genehmigung von Überschreitungen, soweit für eine Bedeckung einer Überschreitung ein Vorgriff getätigt werden muss, bis zur Finanzausschusskompetenz 35 vH des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e WStV zuständig sein (§ 103 Abs. 4 Z 3b).

Zu Art. I Z 19 (§ 103 Abs. 5):

Die Zuständigkeiten der Bezirksvorsteherinnen bzw. Bezirksvorsteher sollen unverändert bleiben; die in § 103 Abs. 5 vorgeschlagene Ergänzung ergibt sich aus jenen Änderungen, wonach der Finanzausschuss der Bezirksvertretung für bestimmte Genehmigungen zuständig ist.

Zu Art. I Z 20 (§ 103 Abs. 6a):

Die Genehmigung der Vergaben von Leistungen (Arbeiten und Lieferungen), die 70 vH des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e WStV nicht übersteigen, obliegt dem Magistrat. Über diese Vergaben sind die Bezirksvorsteherinnen bzw. Bezirksvorsteher zu informieren.

Zu Art. I Z 24 (§ 103 g Abs. 1 Z 21):

Da die städtischen Friedhöfe mit 1. Jänner 2009 ausgegliedert wurden und die Friedhöfe Wien GmbH als Teilunternehmen der Wiener Stadtwerke Holding AG gegründet wurde, hat diese Bestimmung zu entfallen.

Zu Art. I Z 28 (§ 103 h Abs. 1 Z 17):

Nach der Bestimmung des § 17 Abs. 2 des Geschworenen- und Schöffenlistengesetzes, BGBl. Nr. 135/1946, musste für jeden Gemeindebezirk eine Kommission (Gemeindebezirkskommission) eingerichtet werden, die sich aus der Bezirksvorsteherin bzw. dem Bezirksvorsteher oder einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden und mindestens sechs Vertrauenspersonen zusammengesetzt hat.

Das Bundesgesetz vom 25. April 1990 über die Berufung der Geschworenen und Schöffen (Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 - GSchG), BGBl. Nr. 256/1990 in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2007, sieht derartige Kommissionen nicht mehr vor, weshalb der bisherigen Zuständigkeit keine Bedeutung mehr zukommt.

Zu Art. I Z 30 (§ 103 h Abs. 1 Z 34 und 35):

Im Lichte der vorgeschlagenen Übertragung der Zuständigkeit hinsichtlich der Amtshäuser in das Zentralbudget der Gemeinde Wien wird vorgeschlagen, den Bezirksvorsteherinnen und dem Bezirksvorsteher ein Mitwirkungsrecht bei der Vermietung der Räumlichkeiten in dem Objekt, in dem die Bezirksvorsteherin bzw. der Bezirksvorsteher untergebracht ist, einzuräumen (§ 103 h Abs. 1 Z 34).

Es wird vorgeschlagen, die bisher schon gängige Praxis bei der Vergabe der Festsäle in jenen Objekten, in denen die Bezirksvorsteherinnen bzw. Bezirksvorsteher untergebracht sind, gesetzlich festzulegen (§ 103 Abs. 1 Z 35).

Die Entscheidung über die Nutzung der Festsäle erfolgt durch die Bezirksvorsteherinnen bzw. Bezirksvorsteher. Die Vorschreibung der Miete - soweit es sich um keine Veranstaltung der Bezirksvorsteherin bzw. des Bezirksvorstehers handelt - sowie die Führung der notwendigen Verwaltungsgeschäfte ist Aufgabe der Magistratsabteilung 34.

Textgegenüberstellung

Wiener Stadtverfassung

Alt

Neu

Einberufung der Ausschußsitzungen

Einberufung der Ausschußsitzungen

§ 52

§ 52

(1) Die Sitzungen werden vom amtsführenden Stadtrat einberufen. Er ist zur Einberufung innerhalb von fünf Tagen verpflichtet, wenn dies unter Angabe des Grundes und des genau zu bezeichnenden Tagesordnungspunktes von mindestens einem Viertel der Ausschußmitglieder verlangt wird.

(1) Die Sitzungen werden vom amtsführenden Stadtrat einberufen. Er ist zur Einberufung innerhalb von fünf Tagen verpflichtet, wenn dies unter Angabe des Grundes und des genau zu bezeichnenden Tagesordnungspunktes von mindestens einem Viertel der Ausschußmitglieder verlangt wird.

Kein Mitglied des Ausschusses darf innerhalb eines Kalenderjahres mehr als zwei Verlangen nach Einberufung einer Sitzung des Ausschusses stellen.

Vorsitz

§ 66d

Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte in sinngemäßer Anwendung des § 97 der Wiener Gemeindewahlordnung 1996 einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Bezirksvorsteher ist zum Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter nicht wählbar.

Verwaltung von Haushaltsmitteln

§ 103

(1) Die Bezirksvertretung, der Finanzausschuß der Bezirksvertretung und der Bezirksvorsteher verwalten die Haushaltsmittel in folgenden Angelegenheiten:

1. Städtische Kindertagesheime: Bauliche Instandhaltung der Gebäude bzw. der Räumlichkeiten, Instandhaltung

Vorsitz

§ 66d

Jeder Ausschuss wählt auf Vorschlag der stärksten wahlwerbenden Partei des Ausschusses aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter des Vorsitzenden, wovon der eine Stellvertreter von der stärksten und der andere von der zweitstärksten wahlwerbenden Partei des Ausschusses vorzuschlagen ist. Diese Wahlen sind auf die Dauer von fünf Jahren unter sinngemäßer Anwendung des § 99 der Wiener Gemeindewahlordnung 1996 durchzuführen. Der Bezirksvorsteher ist zum Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter nicht wählbar.

Verwaltung von Haushaltsmitteln

§ 103

(1) Die Bezirksvertretung, der Finanzausschuss der Bezirksvertretung und der Bezirksvorsteher verwalten die Haushaltsmittel in folgenden Angelegenheiten:

1. Städtische **Kindergärten**: Bauliche Instandhaltung der Gebäude bzw. der Räumlichkeiten, Instandhaltung der

der Grünanlagen, Einbau von Zentralheizungen und Herstellung von Fernwärmeanschlüssen, Instandhaltung der Fernmeldeanlagen, Bestreitung der Betriebs- und Wartungskosten, Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und Reinigungsgeräten, ausgenommen die Erstausrüstung von Neu- und Zubauten;

2.

3. Planung und Herstellung (Neu-, Um- und Ausbau) von Hauptstraßen A und Nebenstraßen sowie der durch die Vorhaben notwendigen Einbauten, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Unternehmungen (§ 71) fallen, ausgenommen jene im jeweiligen Voranschlag ausgewiesenen Projekte, Straßenbauten im Zusammenhang mit U-Bahnbau sowie Radwege, die im Hauptradwegenetz ausgewiesen sind;

4. -10.

11. Führung von Pensionistenklubs, ausgenommen der Abschluß von Mietverträgen und die Aufnahme von Personal;

12. bauliche Instandhaltung der Amtsgebäude bzw. der Räumlichkeiten, in denen die magistratischen Bezirksämter und die Bezirksvorsteher untergebracht sind,

Grünanlagen, Einbau von Zentralheizungen und Herstellung von Fernwärmeanschlüssen, Instandhaltung der Fernmeldeanlagen, Bestreitung der Betriebs- und Wartungskosten, Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und Reinigungsgeräten, ausgenommen die Erstausrüstung von Neu- und Zubauten;

2.

3. Planung und Herstellung (Neu-, Um- und Ausbau) von Hauptstraßen A und Nebenstraßen sowie der durch die Vorhaben notwendigen Einbauten, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Unternehmungen (§ 71) **oder der Wiener Stadtwerke Holding AG** fallen, ausgenommen jene im jeweiligen Voranschlag ausgewiesenen Projekte, Straßenbauten im Zusammenhang mit U-Bahnbau sowie Radwege, die im Hauptradwegenetz ausgewiesen sind;

4. -10.

11. Führung von Pensionistenklubs **und Seniorentreffs**, ausgenommen der Abschluss von Mietverträgen und die Aufnahme von Personal;

12. bauliche Instandhaltung der ~~Amtsgebäude bzw. der Räumlichkeiten~~, in denen die ~~magistratischen Bezirksämter und die~~ Bezirksvorsteher untergebracht

sowie Bestreitung der Energiekosten dieser Einrichtungen;

13. Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Räumlichkeiten der Bezirksvorsteher sowie deren Instandhaltung;
14. Instandhaltung der unbebauten Marktflächen und der städtischen Objekte auf den im § 6 der Marktordnung 1991, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 30/ 1991, in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen ständigen Detailmärkten mit Ausnahme der Großmärkte, des Landstraßer Marktes, der Nußdorfer Markthalle und des Meiselmarktes;
15. Abfallentsorgung sowie Reinigung und winterliche Betreuung der unbebauten Marktflächen auf den in der Marktordnung 1991, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 30/1991, in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Märkten und Gelegenheitsmärkten mit Ausnahme der Großmärkte, des Landstraßer Marktes, der Nußdorfer Markthalle, des Meiselmarktes, des Christ-

sind, ~~sowie Bestreitung der Energiekosten dieser Einrichtungen einschließlich des Festsalles;~~

13. Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Räumlichkeiten der Bezirksvorsteher **sowie** und deren Instandhaltung **sowie Anschaffung von sonstigen Büroausstattungsgegenständen, die über die Standardausstattung hinausgehen, inklusive Folgekosten;**
14. Instandhaltung der unbebauten Marktflächen und der städtischen Objekte auf den **gemäß § 2 Z 2 in der Anlage II der Marktordnung 2006, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 22/2006**, in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen ständigen Detailmärkten mit Ausnahme ~~der Großmärkte, des Landstraßer Marktes, der Nußdorfer Markthalle und~~ des Meiselmarktes;
15. Abfallentsorgung sowie Reinigung und winterliche Betreuung der unbebauten Marktflächen auf den in der Marktordnung **2006, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 22/2006**, in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Märkten **und Gelegenheitsmärkten** mit Ausnahme ~~der Großmärkte, des Großmarktes Wien, Landstraßer Marktes, der Nußdorfer Markt-~~

kindlmarktes auf dem Wiener Rathausplatz und der nach der zitierten Marktordnung 1991 genehmigten „weiteren Gelegenheitsmärkte“;

16. Instandhaltung von Wegen und unbebauten Flächen (ausgenommen Grabstellen), technischen Ver- und Entsorgungsleitungen und Gebäuden auf städtischen Friedhöfen mit Ausnahme des Wiener Zentralfriedhofes, der Feuerhalle Simmering, der städtischen Friedhofsgärtnereien und der städtischen Steinmetzwerkstätten;

17. Bestreitung der Kosten für den Betrieb der städtischen Friedhöfe durch beauftragte Kontrahenten, ausgenommen Beerdigungen und Dekoration der Aufbahnhalle;

18.

19. Errichtung von städtischen Bedürfnisanstalten, ausgenommen Bedürfnisanstalten in Fußgängerpassagen und U-Bahnstationen;

~~halle, des Meiselmarktes, des Christkindlmarktes auf dem Wiener Rathausplatz und der nach der zitierten Marktordnung 1991 genehmigten weiteren „Gelegenheitsmärkte“ und der Anlassmärkte;~~

16. entfällt

17. entfällt

18.

19. Errichtung von städtischen Bedürfnisanstalten, ausgenommen Bedürfnisanstalten in Fußgängerpassagen **und U-Bahnstationen, auf der Donauinsel, auf dem rechten und linken Donaudamm sowie die Anlagen am Großmarkt Wien.**

20. Betrieb der städtischen Bedürfnisanstalten;

21. - 23.

24. Errichtung, Instandhaltung und Betrieb der städtischen Kinderfreibäder;

25. Instandhaltung und Betrieb der städtischen Warm- und Volksbäder;

26. - 30.

(2) ...

(3) Der Bezirksvertretung obliegt in den im Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten:

1. - 2.

3. die Genehmigung von Ausgaben in der Höhe von mehr als dem Wert nach § 88 Abs. 1 lit. e sowie in allen jenen Fällen, in denen zumindest noch in einem der folgenden Jahre Mittel sicherzustellen sind;

4. - 5.

20. Betrieb der städtischen Bedürfnisanstalten, **ausgenommen Bedürfnisanstalten auf der Donauinsel, auf dem rechten und linken Donaudamm sowie die Anlagen am Großmarkt Wien.**

21. - 23.

24. Errichtung, Instandhaltung und Betrieb der städtischen **Familienbäder;**

25. Instandhaltung und Betrieb der städtischen **Saunabäder;**

26. - 30.

(2) ...

(3) Der Bezirksvertretung obliegt in den im Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten:

1. - 2.

3. die Genehmigung von Ausgaben, ~~in der Höhe von mehr als dem Wert nach § 88 Abs. 1 lit. e sowie in allen jenen Fällen, in denen zumindest noch in einem der folgenden Jahre Mittelsicherzustellen sind;~~ **soweit hiefür nicht der Finanzausschuss der Bezirksvertretung oder der Bezirksvorsteher zuständig ist;**

4. - 5.

(4) Dem Finanzausschuß der Bezirksvertretung obliegt in den im Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten:

1. die Genehmigung von Ausgaben, die höher als 35 vH des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e sind, jedoch den Wert nach § 88 Abs. 1 lit. e nicht übersteigen;

2. die Genehmigung der Vergabe von Leistungen (Arbeiten und Lieferungen);

3. die Genehmigung von Überschreitungen, wenn diese in Minderausgaben auf einer anderen Post des selben Ansatzes bedeckt werden und dafür nicht durch einen Beschluss des Gemeinderates über zulässige Deckungsfähigkeiten Vorsorge getroffen wurde;

3a.

(4) Dem Finanzausschuss der Bezirksvertretung obliegt in den im Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten:

1. die Genehmigung von **einmaligen** Ausgaben, die höher als 35vH des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e sind, jedoch den Wert nach § 88 Abs. 1 lit. e nicht übersteigen **und die Genehmigung von Ausgaben bis zum Wert nach § 88 Abs. 1 lit. e, wenn für diese zumindest noch in einem der folgenden Jahre Mittel sicherzustellen sind;**

2. die Genehmigung der Vergabe von Leistungen (Arbeiten und Lieferungen), **die 70 vH des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e übersteigen;**

3. die Genehmigung von Überschreitungen, wenn diese in Minderausgaben auf einer anderen Post des selben Ansatzes **oder einem anderen Ansatz derselben anordnungsbefugten Dienststelle** bedeckt werden und dafür nicht durch einen Beschluss des Gemeinderates über zulässige Deckungsfähigkeiten Vorsorge getroffen wurde;

3a.

3b. die Genehmigung von Überschreitungen, soweit für deren Bedeckung ein Vorgriff getätigt werden muss, der nicht höher als 35 vH des Wertes nach

**§ 88 Abs. 1 lit. e ist. § 103c Abs. 3 ist sinngemäß
anzuwenden.**

4. - 5.

(5) Dem Bezirksvorsteher obliegt in den in Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten die Genehmigung von Ausgaben, die 35 vH des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e nicht übersteigen.

(6)

(7) Finanzausschuß und (8)

Wirkungsbereich der Bezirksvertretungen

§ 103g

(1) Zum Wirkungsbereich der Bezirksvertretungen gehören neben den in den §§ 103, 103a, 103b, 103e, 103f, 104,

4. - 5.

(5) Dem Bezirksvorsteher obliegt in den in Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten die Genehmigung von **einmaligen** Ausgaben, die 35 vH des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e nicht übersteigen, **sofern diese Ausgaben im laufenden Jahr getätigt werden.**

(6)

(6a) Die Genehmigung der Vergaben von Leistungen (Arbeiten und Lieferungen), die 70 vH des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e nicht übersteigen, obliegt dem Magistrat. Der Bezirksvorsteher des berührten Bezirkes ist über diese Vergaben zu informieren.

(7) Finanzausschuss und (8)

Wirkungsbereich der Bezirksvertretungen

§ 103g

(1) Zum Wirkungsbereich der Bezirksvertretungen gehören neben den in den §§ 103, 103a, 103b, 103e, 103f, 104,

104a, 104b und 104c genannten Angelegenheiten folgende Aufgaben:

1. - 4.
5. Vorschläge für die Standorte der Pensionistenklubs;
6. - 10.
11. Vorschläge und Stellungnahmen zu Vorschlägen betreffend die Benennung von öffentlichen Verkehrsflächen einschließlich Brücken sowie von städtischen Wohnhausanlagen, Parkanlagen, Sportanlagen, Schulen und Kindertagesheimen, soweit sich solche Bauwerke für eine Benennung eignen;
12.
13. Mitwirkung bei der Errichtung, Verlegung und Auflassung von Marktplätzen und Markthallen;
14. - 17.
18. Mitwirkung bei der Errichtung, Verlegung und Auflassung von städtischen Kindertagesheimen;
19. und 20.
21. Mitwirkung bei der Errichtung, Verlegung und Auflassung von städtischen Friedhöfen;
22. ...

104a, 104b und 104c genannten Angelegenheiten folgende Aufgaben:

1. - 4.
5. Vorschläge für die Standorte der Pensionistenklubs **und Seniorentreffs**;
6. - 10.
11. Vorschläge und Stellungnahmen zu Vorschlägen betreffend die Benennung von öffentlichen Verkehrsflächen einschließlich Brücken sowie von städtischen Wohnhausanlagen, Parkanlagen, Sportanlagen, Schulen und **Kindergärten**, soweit sich solche Bauwerke für eine Benennung eignen;
12.
13. Mitwirkung bei der Errichtung, Verlegung und Auflassung von **Märkten**;
14. - 17.
18. Mitwirkung bei der Errichtung, Verlegung und Auflassung von städtischen **Kindergärten**;
19. und 20.
21. entfällt
22. ...

- 23. Mitwirkung bei der Errichtung, Verlegung und Auflassung von städtischen Kinderfreibädern;
- 24. Mitwirkung bei der Errichtung, Verlegung und Auflassung von städtischen Volks- und Warmbädern;
- 25. - 28.
- (2) ...

Wirkungsbereich der Bezirksvorsteher

§ 103h

(1) Zum Wirkungsbereich der Bezirksvorsteher gehören neben den in den §§ 103, 103e, 104, 104a und 104b genannten Angelegenheiten folgende Aufgaben:

- 1. - 6.
- 7. Vorschläge für die Führung der Pensionistenklubs;
- 8. - 16.
- 17. Mitwirkung bei der Erstellung der Geschworenen- und Schöffenlisten in der Gemeindebezirkskommission;
- 18. - 32.
- 33. Mitwirkung bei der Errichtung, Verlegung und Auflassung von Gelegenheitsmärkten.

- 23. Mitwirkung bei der Errichtung, Verlegung und Auflassung von städtischen **Familienbädern**;
- 24. Mitwirkung bei der Errichtung, Verlegung und Auflassung von städtischen **Saunabädern**;
- 25. - 28.
- (2) ...

Wirkungsbereich der Bezirksvorsteher

§ 103h

(1) Zum Wirkungsbereich der Bezirksvorsteher gehören neben den in den §§ 103, 103e, 104, 104a und 104b genannten Angelegenheiten folgende Aufgaben:

- 1. - 6.
- 7. Vorschläge für die Führung der Pensionistenklubs **und Seniorentreffs**;
- 8. - 16.
- 17. entfällt
- 18. - 32.
- 33. Mitwirkung bei der Errichtung, Verlegung und Auflassung von ~~Gelegenheitsmärkten~~ **Märkten gemäß**

§ 2 Z 6, 7 und 9 der Marktordnung 2006 Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 22/2006, in der jeweils geltenden Fassung;

- 34. Mitwirkung bei der Entscheidung der Vermietung von Räumlichkeiten in Objekten, in denen die Bezirksvorsteher untergebracht sind;**
- 35. Nutzung des Festsaales in jenen Objekten, in denen die Bezirksvorsteher untergebracht sind.**